

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 35/09 B

L 2 R 39/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 R 239/07 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. August 2010 durch den Richter Dr. Bernsdorff als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Hüttmann-Stoll und den Richter Dr. Mecke beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. September 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten über eine Beitragsforderung der Beklagten und hier insbesondere darüber, ob die Klägerin seit dem 1.1.2000 in der gesetzlichen Rentenversicherung antragspflichtversichert ist.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 28.9.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Klägerin macht Abweichungen des Berufungsurteils von Entscheidungen des BSG geltend (*Urteil vom 30.11.2006, B 9a VS 1/05 R, USK 2006-141; Urteil vom 29.4.1976, 12/3 RK 66/75, BSGE 41, 297 = SozR 2200 § 1399 Nr 4; Urteil vom 27.5.1997, 2 RU 38/96, SozR 3-1500 § 128 Nr 11; Beschluss vom 13.9.2005, B 2 U 365/04 B, in juris veröffentlicht*). Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nicht-übereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidungen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin arbeitet als maßgebliche rechtliche Aussage des LSG heraus:

"Im Falle der Vernichtung der maßgeblichen Unterlagen durch den Versicherungsträger sind (seien) alle in Frage kommenden Umstände zur Klärung der streitigen Frage heranzuziehen. Der Vernichtung der Unterlagen selbst ist (sei) hierbei für eine Erleichterung der Beweislast bzw. eine Beweislastumkehr keine Bedeutung beizumessen."
- 6 Bereits insoweit ist die Beschwerdebegründung nicht hinreichend substantiiert. Zwar kann den Begründungsanforderungen auch (schon) dann genügt sein, wenn in der Beschwerde-



begründung lediglich sinngemäß dargelegt wird, wie die Vorinstanz über eine konkrete, für ihre Entscheidung erhebliche Rechtsfrage befunden und dass sie damit die oberstgerichtliche Rechtsprechung insoweit modifiziert übernommen hat. Der behauptete Rechtssatz muss nicht ausdrücklich (wörtlich) in der angefochtenen Entscheidung angesprochen sein. Erhöhte Begründungsanforderungen gelten jedoch, wenn ein abstrakter tragender Rechtssatz des Berufungsgerichts - wie hier - aus dem (Begründungs)Duktus der Berufungsentscheidung oder fallbezogenen Formulierungen entnommen wird. Im Hinblick hierauf fehlen hinreichende Ausführungen der Klägerin dazu, warum sich aus dem von ihr wiedergegebenen Halbsatz "..., sind alle infrage kommenden Umstände zur Klärung der streitigen Frage heranzuziehen", der sich auf den Seiten 7 und 8 der Entscheidungsgründe befindet, die (abstrakte und tragende) Rechtsauffassung des LSG ergeben soll, die "Vernichtung der Unterlagen selbst" sei kein solcher (im Rahmen der Beweiswürdigung bedeutsamer) Umstand mit der Folge, dass weder eine Erleichterung der Beweislast noch eine Beweislastumkehr in Betracht komme. Die Klägerin führt selbst aus, dass sich Begriffe wie "Beweislast" oder "Beweiserleichterung" in der Entscheidung des LSG nicht fänden. Insoweit erweist sich das Vorbringen der Klägerin zu einem Rechtssatz des angefochtenen Urteils lediglich als nicht näher begründete Interpretation der Berufungsentscheidung vor dem Hintergrund der von ihr aufgefundenen - und sodann zitierten - oberstgerichtlichen Rechtsprechung.

- 7 Eine Divergenz ist aber auch deshalb nicht gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt, weil konkrete abstrakte Rechtssätze des BSG, von denen das LSG abgewichen sein soll, nicht in der gebotenen Weise benannt werden. Die Klägerin beschränkt sich darauf, unter Wiedergabe einzelner Passagen aus den zitierten oberstgerichtlichen Entscheidungen darauf hinzuweisen, dass das BSG dort einen "sozialrechtlichen Grundsatz" bzw einen "allgemeinen Rechtsgedanken" anerkannt habe, wonach der Tatrichter bei schuldhaft unterlassener bzw unvollkommener Beweiserhebung oder Beweisvereitelung eine Umkehr der Beweislast oder Beweiserleichterungen in Erwägung zu ziehen habe ("... eine Umkehr der Beweislast eintritt ...") bzw in Erwägung ziehen könne ("... Beweiserleichterungen für möglich gehalten ..."). Sie teilt insoweit selbst mit, dass das BSG eine solche Reaktion des Tatrichters im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung nicht in jedem Fall (zwingend) vorgeschrieben, sondern - orientiert am Einzelfall - lediglich für möglich gehalten habe ("... kann der Tatrichter dieses Verhalten ... berücksichtigen und daraus im Rahmen der freien Beweiswürdigung den Schluss ziehen ..."; "... bleibt dem Tatsachengericht im Rahmen seiner freien richterlichen Beweiswürdigung überlassen, je nach den Besonderheiten des maßgebenden Einzelfalls ... ausreichen zu lassen ..."). Ein konkreter abstrakter Rechtssatz des BSG wird damit nicht benannt. Der Sache nach hält die Klägerin dem LSG lediglich vor, dass es von den ihm im Rahmen der Beweiswürdigung gegebenen Möglichkeiten in dem zu entscheidenden (Einzel)Fall keinen Gebrauch gemacht habe.



- 8 Sollte der Beschwerdebegründung zu entnehmen sein, dass die Klägerin auch eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz freier Beweiswürdigung) geltend macht, wäre eine Rüge in dieser Allgemeinheit im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ausgeschlossen.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)